

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1818

17.10.1818 (Nr. 288)

Deutsche Bundesversammlung. (Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 49. Sitzung am 1. Okt.) — Baiern. (München, Speyer.) — Württemberg. — Frankreich. — Großbritannien. — Italien. — Preussen. (Berlin, Aachen.) — Schweiz. — Baden. (Schloß-Florenz, Donadire des Bezirksamts Müllheim.)

Deutsche Bundesversammlung.

Fortsetzung des Auszugs des Protokolls der 49. Sitzung am 1. Okt. Württemberg fuhr fort: (Es wird ferner von Taxis gewünscht:) 4) Gerichtsbarkeit auch über solche Unterthanen, welche nicht Grundholden des Gerichtsherrn sind, mit Rücksicht auf deren Umfang vom 12. Jun. 1806. In diesem Punkte konnte nichts eingeräumt werden. Die Patrimonialgerichtsbarkeit war in Württemberg allgemein erloschen. Die Bundesakte hat sie zwar wieder aufleben lassen; sie knüpft dieselbe aber, nach den Worten des Art. 14, Nr. 3 lit. d, an den Grundbesitz. Hiermit stimmt auch die neueste bayerische und badische Gesetzgebung überein. Selbst Austauschungen der Gerichtsbarkeit aber würden ihre eigene Schwierigkeit haben, da der Staatsgerichtsbarkeit unmittelbar Unterworfenen schwerlich aus freiem Willen diese verlassen, und die Patrimonialgerichtsbarkeit anerkennen würde. In Hinsicht auf die Verwaltung räumt die Bundesakte den Standesherrn mit deutlichen Worten nichts, als die Ortspolizei, ein, und Sr. kbnigl. Maj. fühlen sich verpflichtet, darin nicht weiter zu gehen. Es bleibt mir, da auch in der Taxischen Denkschrift darauf hingedeutet wurde, noch übrig, eines Gesichtspunktes zu erwähnen, den andere nur deutlicher als einen solchen bezeichnet haben, welcher, wenn er nicht verkannt worden wäre, der Verwirrung der über die staatsrechtlichen Verhältnisse der vormaligen Reichsstände getroffenen Bestimmungen vorgebeugt haben würde. Nach diesem sollen die vormaligen Reichsstände nicht eine bevorzugte Klasse des Adels, sondern Territorialherren seyn, und es handelt sich daher nur darum, ihr vormaliges Verhältniß zum deutschen Reiche in das zu dem gegenwärtigen Oberherren umzuformen. Ich bin zu der Erklärung angewiesen, daß der König, mein Herr, diese präsumirte Territorialherrlichkeit mit allen Folgerungen, welche daraus abgeleitet werden wollen, niemals anzuerkennen, folglich auch nie in eine Unterhandlung, welche von diesem Standpunkte ausgeführt werden wollte, um so weniger einzugehen vermöge, als selbst die Bundesakte die ehemaligen Reichsstände nur als die privilegirteste

Klasse im Staate mit dem Namen der ersten Standesherrn bezeichnet. Der zweite Abschnitt der von dem Hrn. Fürsten von Taxis übergebenen Beschwerdeschrift ist ausschließlich gegen das zweite der kbnigl. Edikte vom 18. Nov. 1817 gerichtet, in welchem die Ablösbarkeit der grundherrlichen Rechte und Einkünfte und die Aufhebung der Fullehen ausgesprochen ist. Der Gegenstand dieses Edikts ist lediglich ein Gegenstand der innern Verwaltung und Gesetzgebung, der schon, als solcher, der Kompetenz der Bundesversammlung nicht unterliegen kann, der aber auch an sich die Veranlassung zu einer Beschwerde nicht gegeben haben würde, wenn man vor Erhebung derselben diejenigen Bestimmungen hätte abwarten wollen, welche in jenem Edikte ausdrücklich über das Verfahren bei Ablösung der Leibeigenschaftsabgaben und des Lehenverbands, so wie bei Ablösung der Grundgefälle, vorbehalten wurden, und welche unter dem 13. Sept. wirklich gegeben wurden, und nunmehr in Nr. 54 und 55 des Staats- und Regierungsblatts zu lesen sind. Man würde diese Beschwerde bei dem Bundestage gewiß nicht erhoben haben, wenn man, um mich des Ausdrucks einer geistreichen Schriftstellerin zu bedienen, an die Nothwendigkeit einer Kapitulatio der Privilegirten mit dem Geiste der Zeit, und wenn man daran gedacht hätte, daß die zeitgemäße Umbildung der persönlichen und Eigenthumsverhältnisse ganzer Klassen von Staatsangehörigen, welche mit dem Wohle des Ganzen im Widersprache stehen, nicht bloß ein in der Staatsgewalt begründetes Recht, sondern vielmehr eine Pflicht sey, welche zu allen Zeiten ausgeübt wurde und ausgeübt werden mußte. Nur darin, daß jenes Recht und diese Pflicht zur rechten Zeit erkannt, und in dem rechten Maasse geübt werden, liegt das durchgreifende Mittel, den großen Erschütterungen vorzubeugen, welche die Vernachlässigung einer so dringend gebotenen Vorsicht zu allen Zeiten und unter allen Umständen zur Folge gehabt hat. Alle aufgeklärten Regierungen haben daher auch dem Grundsatz der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt, und die Anwendung desselben hat in allen Staaten seine theoretische Richtigkeit auch in der Erfah-

zung bewährt. Um bei Deutschland stehen zu bleiben, bedarf es nur der Erwähnung der über ein Jahrhundert alten Gesetzgebungen von Hannover, Braunschweig und Hildesheim über das Erbrecht der Mäler, der gesetzlichen Anordnungen des Kaisers Joseph des Zweiten, und der gesetzlichen Bestimmungen, welche die königl. preussische und königl. bayerische Regierungen noch in den neuen und neuesten Zeiten gegeben haben. Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Anordnungen dieser beiden Staaten werde ich, ausser den so eben angeführten Regierungsblättern und einer ausführlichen Darstellung der zu Feststellung des Rechtszustandes des hohen und niedern Adels in Württemberg getroffenen Verfügungen, der für die Angelegenheiten der Standesherrn in Antrag gebrachten Kommission, sobald sie konstituiert seyn wird, übergeben. Die Zusammenstellung der königl. bayer. Verordnungen wird aber nicht nur im Allgemeinen den Beweis liefern, daß auch diese Regierung dem Grundsatz der Freiheit der Personen und des Eigenthums gehuldigt habe, sondern besonders auch den Beweis, daß ein großer Theil derjenigen Länder, welche jetzt dem württembergischen Staate einverleibt sind, bereits unter Herrschaft einer Gesetzgebung, welche die Aufhebung der Leibeigenschaft, die Verwandlung der Bauerlehen in freies Eigenthum, und die Abldbarkeit der Grundabgaben sanktionirte, gestanden haben, ehe noch die württembergische Regierung die gleichen Grundsätze in Anwendung brachte. Schließlich will ich nur noch bemerken, was sich jedem Unbefangenen freilich von selbst aufdringen wird, daß die in der Denkschrift des Hrn. Fürsten von Paris aufgestellte Behauptung, die neue bayerische Konstitution sey nur als eine Entwicklung der Deklaration von 1807 anzusehen, und daher in der Bezugnahme der Bundesakte begriffen, auf keine ernsthafte Widerlegung Anspruch machen könne. — Alle übrigen Stimmen vereinigten sich nicht minder mit dem Antrage der kais. östreich. Gesandtschaft; es wurde daher zur Wahl einer Kommission von drei Mitgliedern geschritten, und darauf beschlossen: (S. diesen Beschluß Nr. 284.)

B a i e r n.

München, den 13. Okt. Das gestrige Namensfest des Königs wurde hier, wie im ganzen Königreiche, mit Tebeum und Gottesdienst, durch Paradeirung der Linientruppen und Landwehr u. feierlichst beangangen. Abends wurde hier das neugebaute schöne Hoftheater durch ein allegorisches Stück in einem Akte, von Klebe, mit Musik von Franzl, eröffnet, wobei das ganze Personal der beiden königlichen Theater auftrat. Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Namen der Verfasser, deren vaterländische Stücke die von Sr. königl. Maj. ausgesetzten Preise erhalten haben, feierlich bekannt gemacht. Tags vorher war nicht nur, wie bereits gemeldet worden, der Herzog und die Herzogin von Leuchtenberg, sondern auch der Kronprinz hier angelangt.

Speyer, den 15. Okt. Das Namensfest des Königs ist dieses Jahr im Rheinkreise mit ganz besonderer

Fröhlichkeit gefeiert worden. Ein heitrer Himmel, eine warme Sonne, helle Freude auf allen Rebhügeln und in allen Rebgeländen über den reichlichen, guten Wein stimmten jedermann zu einer Herzlichkeit, die man hier schon lange nicht mehr kannte. Alles ist nun voll schöner Hoffnungen, daß die Wunden des Kriegs bald verharbt seyn werden; alles freut sich der nahen Ruhe und des wohlgesicherten Glücks. So viel vermögen die wohlthätige Natur und das feste Vertrauen auf eine gütige Regierung!

K u r h e s s e n.

In öffentlichen Blättern liest man: Nicht allein in Marburg, sondern auch in Hanau sind die Turnanstalten aufgelöst worden. Eine zwischen einem Turner aus Jena und einigen Offizieren zu Fulda bei dem Besuche des ersteren in dieser Stadt vorgefallenen Streitigkeit, die beiderseits durch den Druck zur Offenkundigkeit gekommen, hat vielleicht diese Maßregel mit veranlaßt.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 13. Okt. Der König hat gestern, nach einer Spazierfahrt auf den Boulevards, der Frau Herzogin von Berry einen Besuch gemacht.

Das heutige Journal des Debats enthält einen Commentar zu dem gestrigen Artikel des Moniteur, woraus wir nachstehendes ausheben: Die von Frankreich zu bezahlende Summe von 265 Mill. scheint unter die verschiedenen Mächte auf folgende Art vertheilt werden zu sollen: Rußland erhält 48 Mill.; England eben so viel; Oestreich und Preussen, jedes etwa 40 Mill.; die Niederlande 22 Mill.; Baiern 10 Mill., und die andern Staaten die übrig bleibenden 57 Mill. Die Truppen werden in verschiedenen Zeiträumen abziehen, so daß der Marsch eines Korps nicht den eines andern hindern wird. Die Engländer werden bereits am 20. und 21. d. aufbrechen, und am 24. in Calais eintreffen u.

Am 8. d. ist der russ. Großfürst Michael auf seiner Rückreise aus England durch St. Omer passiert.

In niederländischen Blättern liest man, daß mehreren französischen Proscriten, die sich, während ihres Exils, ruhig verhielten, die Rückkehr nach Frankreich unbedingt gestattet worden sey; unter denselben soll sich unter andern der General Mouton, Graf von Lozau, befinden.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 76 $\frac{1}{2}$, und die Bankaktien zu 1660 Fr.

G r o ß b r i t a n i e n.

London, den 8. Okt. Nach dem heutigen Bulletin über das Befinden der Königin haben J. M. eine gute Nacht gehabt; Ihr Gesundheitszustand ist übrigens der nämliche, wie in den verfloffenen Tagen.

Der vorgestrigte Courrier enthielt Nachrichten aus St. Helena, aus den ersten Tagen des Monats August, wonach Bonaparte sich wieder ziemlich wohl befand, und sich beinahe täglich Leibesbewegung machte. Man erlaubt ihm, seit genanntes Blatt hinzu, einen Säbel, zu seiner persönlichen Vertheidigung gegen unbecueme oder gefährliche

liche Thiere, auf die er stoßen könnte, zu tragen, aber keinen Degen. Den Personen seines Gefolges ist verboten, in Gegenwart von Fremden, ihm den Titel eines Souverains zu geben. Bonaparte's Wohnsitz wird täglich mehr durch Prachtmeubles, die aus England ankommen, ausgeschmückt. Er scheint nun in sein Schicksal völlig ergeben zu seyn u.

Italien.

Der Erzherzog Vizekönig des lombardisch-venetianischen Königreichs ist am 8. d. von Belluno auf dem Schlosse von Monza wieder angekommen. — Der Herzog von Gloucester ist am 4. d. durch Parma nach Venedig gereiset.

Preussen.

Berlin, den 10. Okt. Der wirkliche geh. Staatsminister, Freih. v. Altenstein, ist dieser Tage nach Achen, und der königl. Gesandte am kaiserl. russ. Hofe, Gen. Lieut. v. Schbler, nach dem Rheine abgegangen. Für die bereits angekündigte Preisbewerbung über den thierischen Magnetismus ist nunmehr der 3. Aug. 1820 als Termin der Einsendung der Preischriften an die hiesige Akademie der Wissenschaften festgesetzt.

Achen, den 11. Okt. Der Kaiser Alexander ist noch immer unpäßlich; er leidet an einer Verkältung im Unterleibe. — Vorgestern ist der königl. französis. Minister am königl. niederländ. Hofe, Marquis de la Tour du Pin, hier eingetroffen.

Rußland.

(Auszug der Petersburger Zeitung vom 25. Sept.) Der bei Ihrer Maj. der Königin von Würtemberg, Frau Großfürstin Ekaterina Pawlowna, sich befindende Kol-

legienrath Buschmann ist zum Etatsrathe befördert. — Die russ. Bibelgesellschaft wird, ihren Statuten zufolge, Donnerstag, den 1. Okt., ihre fünfte jährliche Generalversammlung im Taurischen Palais halten. — Infolge erhaltener Nachrichten aus dem Tuchnowschen Kreise dieses Gouvernements war am verwichenen 29. Jul. auf dem Hof eines Bauern im Kirchdorfe Slobotka aus der Luft ein Stein gefallen, und beim Falle 9 Werschok tief in die Erde gesunken. Dieser Stein, nachdem er aus der Erde herausgenommen, zeigte eine regelmäßige pyramidenförmige Figur; nur war der untere Theil nicht eben, und die Oberfläche mit einer dunkelrothen, rauhen Farbe wie überzogen; an den Ecken und am Rande war diese obere, den Stein bekleidende Masse wie abgeschlagen, aber ziemlich eben, und unter derselben war die graue Farbe des Steins mit kleinen Metalltheilchen zu sehen. Dieser Stein wiegt 7 Pfund, hat in der Länge an der einen Seite $3\frac{1}{2}$, und an der entgegengesetzten $2\frac{1}{2}$ Werschok, und die beiden andern Seiten haben eine verhältnißmäßige Größe.

Schweiz.

Von der Regierung in Luzern ist das seit langen Jahren durch die Mantiatur bewohnte Haus zum Staatsdienste angekauft, und für die Aufnahme der eidgenössischen Kanzlei in den bevorstehenden Direktorialjahren bestimmt worden. — Das Kloster Wettingen hat am 5. d. seine erledigte Prälatenwürde an den Prior, Vater Alberte Denzler von Baden, übertragen. — Staatsrath Hirzel von Zürich ist zur Fortsetzung der diplomatischen Verhandlungen mit dem Großherzogthum Baden ernannt worden.

Baden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

16. Okt.	Barometer	Thermometer	Wind	Hygrometer	Witterung überhaupt.
Morgens 7	28 Zoll 1 Linien	7 Grad über 0	Südwest	90 Grad	trüb, neblig
Mittags 13	28 Zoll 1 Linien	11 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	Südost	69 Grad	heiter
Nachts 10	28 Zoll 1 $\frac{1}{2}$ Linien	8 $\frac{1}{2}$ Grad über 0	Südwest	90 Grad	trüb, Staubregen

Antwort Sr. königl. Hoheit des Großherzogs auf die Dankadressen der Universitäten Heidelberg und Freiburg: „Es ist Mir überaus erfreulich und beruhigend gewesen, in den Adressen vom 11. und 20. des verflossenen Monats den Ausdruck der Zufriedenheit und des Beifalls jener ausgezeichneten Männer zu finden, welche dem erhabenen und gemeinnützlichen Zwecke dieser Universitäten mit so vielem Ruhme entsprechen. Beide so erspriessliche und interessante Institute nach Meinen Kräften für alle Zukunft zu bewahren und zu erhalten, und denselben zugleich durch eine bestimmte Theilnahme an den landständischen Geschäften eine gebührende Stellung in dem öffentlichen Leben zu geben, war Mir

eine sehr angenehme Pflicht. Schloß-Favorite, den 14. Okt. 1818.“

Unterthänigste Dankadresse an Sr. königl. Hoheit den Großherzog von Seite des Bezirksamts Müllheim: „Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr! Die Geschichte unseres Vaterlands stellt uns eine Reihe der edelsten Fürsten dar, deren Andenken und Liebe niemals in unsern Herzen ersterben wird. Sie hat nicht niedrige Schmeichelei, sondern die Stimme der Gerechtigkeit Väter des Volks genannt. Aber auch Ew. königl. Hoheit, entsprossen aus diesem edlen Fürstengeschlechte, haben mit weiser Rücksicht auf die besondern

Umstände, Bedürfnisse und Wünsche des gegenwärtigen Zeitalters eine Verfassungsurkunde entworfen, die den Geist einer väterlichen Liebe athmet, und so vieles Gute enthält. Uns allen ist dieselbe der erfreulichste Beweis, wie sehr Ew. königl. Hoheit von dem schönsten aller Gefühle durchdrungen sind, daß für einen edlen Fürsten nichts edler und besser sey, als ein freies Volk zu regieren, welches neben den heiligsten Pflichten gegen Fürst und Vaterland zugleich auch seiner heiligsten Rechte sich erfreuen, und neben dem unüberbrüchlichsten Gehorsam auch seine Meinungen, Wünsche und Sorgen freimüthig bis vor den Fürstenthron bringen darf. Je schwerer und härter die mehr als zwanzigjährige kriegerische Zeit war, die wir durchlebten, und je mehr unser gemeinsames Vaterland noch blutet von den tiefen Wunden, die ihm der eiserne Arm des Schicksals schlug, mit desto höherer Freude erfüllet uns die Hoffnung desjenigen Glückes, welches in der Zukunft auf diese Verfassung gegründet werden wird, wenn ein Geist Fürst und Volk befeelen, eine Vaterlandsliebe die Räte am Thron und die Bürger in der Hütte vereinen, und durch beide Weisheit und Treue auf dem gelegten Grunde fortbauen wird. Ehrfurchtvoll bringen daher unterzeichnete treugehorsamste Vorsteher der ihnen anvertrauten Gemeinden die aufrichtigste Versicherung der dankbarsten Liebe und Treue vor den Thron Ew. königl. Hoheit. Und, indem wir um lange Erhaltung Höchstdero theuersten Lebens Gottes allmächtigen Schutz anflehen, geruhen zugleich Ew. königl. Hoheit, unsern herzlichsten Wunsch gnädigst aufzunehmen, und uns und unsern Mitbürgern auch die erfreulichste Gelegenheit zu geben, so wie einst unsere Worte und Thränen einem Karl Friederich, wenn er in unserer Mitte erschien, der sprechendste Beweis unserer Liebe und Treue waren, eben so Höchstdero theuerste Person mit den aufrichtigsten Beweisen der Liebe und Treue einst in unserer Mitte empfangen zu können, die wir in tiefster Ehrfurcht empfangen zu können, Ew. königl. Hoheit treugehorsamste Vorsteher der Gemeinden des Bezirksamts Müllheim. Müllheim, den 4. Okt. 1818."

Literarische Anzeigen.

Bei G. Braun ist für 30 kr. zu haben: Der in Nr. 283 dieser Zeitung angekündigte

Wegweiser für die Großherzogliche Residenzstadt Karlsruhe. Herausgegeben von den Polizeikommissärs v. Raby und Scholl. Geheftet 100 Seiten.

Dieser enthält: 1) Die neu geordnete Nummerirung der Gebäude und Hausplätze, nebst Benennung ihrer Besitzer. 2) Ein alphabetisches Verzeichniß sämtlicher Einwohner, mit beigefügter Straße und Hausnummer. 3) Ausgezeichnete Anstalten und Gebäude, gleichfalls mit Angabe der Straßen und Hausnummern, wonach sie zu finden sind.

Da die Kosten zu groß sind, um für jedes Quartal einen eigenen Wegweiser drucken zu können, so haben die Herren Herausgeber sich bemüht, schon diesem ersten Wegweiser eine so bequeme Einrichtung zu geben, daß er selbst durch den Wechsel unter den Miethbewohnern brauchbar bleibt, weil jeder einzel-

ne Hausbesitzer, so wie Nummer und Straße seines Hauses aufgeführt ist, und man also nur in dem Hause, woraus die Miethleute gezogen, deren neue Wohnung erfragen darf, welche man sogleich in dem Wegweiser finden wird.

Das Vorhaben, ein lange gefühltes Bedürfnis zu befriedigen, möge nun eine günstige und nachsichtsvolle Aufnahme nicht verfehlen.

Bei G. Braun in Karlsruhe ist angekommen:

Ueber die

Z w i f t i g k e i t e n d e r H ö f e

von

B a d e n u n d B a i e r n.

Von

B i g n o n,

Mitglied der französischen Deputirtenkammer, und ehemaligem Gesandten an mehreren deutschen Höfen.

Mit zwei Beilagen vermehrte Uebersetzung.

Frankfurt am Main.

Preis 54 kr.

Auch ist die französische Ausgabe für 2 fl. bei ihm zu haben.

Oberkirch. [Schulden-Liquidation.] Ueber das im Großherzogthum Baden sich befindliche, bei dreiseitiger Gerichtsbehörde mit Arest besetzte Vermögen an Waaren des Landrämers Lorenz Kall, von Aningen, im Königreich Württemberg, wird, nach Weisung des hohen Obergerichts, hiermit die Sant erkannt, und seine sämtlichen inländischen Gläubiger des Großherzogthums Baden vorgeladen, ihre Forderungen am Montag, den 19. Oktober d. J., Vormittags, vor der Liquidationskommission dahier bei dem Bezirksamte, unter Vorlegung der Beweisurkunden, bei Vermeidung des Ausschlusses von der vorhanden inländischen Vermögensmasse, zu liquidiren, und ihre allfälligen Vorrechte rechtlich auszuführen.

Oberkirch, den 21. Sept. 1818.

Großherzogliches Bezirksamt.

Wegel.

Karlsruhe. [Anzeige.] Ich habe die Ehre, ein verehrungswürdiges Publikum zu benachrichtigen, daß ich nunmehr das Gasthaus zum Wappen dahier übernommen habe. Schöne geschmackvoll meublirte Zimmer, vorzügliche Reinlichkeit, eine gut besetzte Table d'hôte, reine gut gehaltene Weine, gute Bedienung und billige Preise werden, neben den übrigen Bequemlichkeiten, welche das Gasthaus besitzt, mir das frühere Vertrauen auch auf diesem neuen Etablissement erwerben; empfehle mich deswegen zu geneigtem Zuspruch, und bemerke, daß ich auch von dem 1. des künftigen Monats an einen Kostlich einrichte, wobei ich eine gut besetzte Tafel zu billigen Preisen zum vora. versichere.

Karlsruhe, den 16. Okt. 1818.

Marbe,

Gastgeber zum Wappen.

Karlsruhe. [Berliner Taschenkalender.] Gestern Abends ist ein Taschenkalender, blau eingebunden und mit einem Bleistift versehen, verloren gegangen. Der rechtliche Finder wird ersucht, ihn gegen eine Belohnung sobald als möglich auf Großherzogl. Polizei dahier abzugeben.